

Die Vorstandschaft der Waldbesitzervereinigung Holzkirchen w.V.
Rudolf-Diesel Ring 1
83607 Holzkirchen

Eingetragen in das Lobbyregister nach Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG)
Registernummer: DEBYLT01C2, registriert seit 08.03.2022

per Mail

an das

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Holzkirchen, den 5.01.2026

Bezug:

Verbändeanhörung: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrter Herr Staatsminister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit 32.000 ha Mitgliedsfläche und rund 2.400 Mitgliedern möchten wir als WBV Holzkirchen w.V. als eine der ältesten und größten Waldbesitzervereinigungen Bayerns hiermit fristgerecht eine förmliche Stellungnahme zum geplanten Bayerischen Jagdgesetz abgeben.

Zusammenfassende Einwertung

- Eine Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes sehen wir gerade in Zeiten des Klimawandels und des dringend erforderlichen Waldumbaus als richtig und sehr wichtig an
- Die Idee, die Eigenverantwortung der Beteiligten teilweise zu stärken, wird begrüßt. Der vorliegende Entwurf verzichtet im Bereich der Abschussplanung aber viel zu weitgehend auf eine mögliche staatliche Einflussnahme und gefährdet daher die Umsetzung des gesetzlichen Grundsatzes „Wald vor Wild“ zusätzlich.
- In Bezug auf Jagdzeiten, Pflichthegeschau, dem Einsatz moderner Technik und der Mindestpachtdauer bleibt es beim rechtlich engen Korsett. Die in anderen Bundesländern längst eingeführten, auch für Bayern von fast allen Verbänden geforderten zeitgerechten Regelungen für eine tierschutzgerechte und effiziente Jagd auf Schalenwild finden in der Gesetzesvorlage bislang praktisch keinerlei Berücksichtigung.

In der vorliegenden Form lehnen wir den Gesetzesentwurf daher ab und bitten im Sinne unserer Mitglieder und Waldbesitzer dringend um Nachbesserungen.

Unsere Hinweise, Änderungswünsche und konkrete Vorschläge im Einzelnen

Als Waldbesitzervereinigung beschränken wir uns auf die wichtigsten Punkte, die Relevanz für den Wald und die Waldwirtschaft haben.

Wichtige Rolle des Vegetationsgutachtens und der ergänzenden revierweisen Aussagen

Wir begrüßen es sehr, dass die gesetzliche Rolle der Vegetationsgutachten und der „ergänzenden revierweisen Aussagen“ erhalten, bzw. noch deutlich gestärkt werden. Wichtig ist die nun erfolgte Klarstellung, dass Basis aller Entscheidungen um die Abschussplanfreiheit die „ergänzende revierweise Aussage“ ist.

- Damit müssen nach unserer Auffassung künftig die „revierweisen Aussagen“ entgegen den bisherigen Regelungen verpflichtend und damit flächendeckend erstellt werden. Aus eigener Erfahrung, z.B. aus dem Landkreis Miesbach, wissen wir, dass dies dem Personal der Bayerischen Forstverwaltung in sehr guter und allgemein anerkannter Qualität möglich ist.
- Unabdingbarer und abgesprochener Konsens zwischen den Häusern und den Beteiligten muss es nach unserer Auffassung nach sein, dass die bisherigen Vorgaben für die Erstellung der „ergänzenden revierweisen Aussagen“ nicht wesentlich geändert werden: Revierweise Aussagen in statistisch abgesicherter Form zu erstellen, ist weder möglich noch sinnvoll. Es erscheint bei der Beibehaltung des statistischen Verfahrens auf Ebene der Hegegemeinschaft noch nicht einmal sinnvoll, ein bayernweit einheitliches Aufnahmeverfahren für die „ergänzenden revierweisen Aussagen“ zu etablieren. Ein einfaches und für alle Beteiligten nachvollziehbares und anerkanntes Vorgehen wie das Traktverfahren, es wird im Landkreis Miesbach seit 1984 praktiziert, haben sich unserer Auffassung nach bewährt.

Abschussplanfreiheit in „grünen“ und „roten“ Revieren

Die Möglichkeit der Abschlussplanfreiheit für Rehwild in „grünen Jagdrevieren“ wird grundsätzlich begrüßt.

- In „grünen Jagdrevieren“ haben die Verantwortlichen gezeigt, dass sie der Eigenverantwortung gerecht werden. Hier scheint der Wegfall der behördlichen Abschussplanung zunächst ein nachvollziehbarer Schritt. Aber auch hier wäre eine Mindestabschusszahl aus forstlicher und statistischer Sicht wünschenswert.
- Die bisherigen Rückmeldungen aus unseren zahlreichen „grünen Gemeinschafts-Jagdrevieren“ zeigen, dass die meisten Jagdvorstände aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und zum eigenen Schutz beim bisherigen System bleiben wollen.
- Ob mit den vorgesehenen Regelungen der Verwaltungsaufwand für die Unteren Jagdbehörden tatsächlich sinkt, bezweifeln wir stark.

Die Möglichkeit der Abschussplanfreiheit auch für „rote Reviere“ wird abgelehnt

- Der Versuch, dort, wo man der Eigenverantwortung bislang nicht gerecht geworden ist, durch den Wegfall von behördlicher Einflussnahme zu einer Verbesserung der Situation zu kommen, ist nicht zielführend. Es stellt sich zudem die verfassungsrechtliche Frage, ob sich der Staat so einfach zurückziehen kann, steht er doch in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Waldes auch umgesetzt werden.
- Durch die unverständliche Gleichstellung von „roten und grünen Revieren“ vergibt man den Anreiz, im Sinne der Waldverjüngung erfolgreiche Jagdgenossenschaften durch einen Wegfall der Abschussplanung belohnen zu können.
- Die damit verbundenen Auflagen sind wenig konkret und sind leicht zu erfüllen. Der geforderte „Waldbegang“ ohne verpflichtend vorgesehene fachliche Führung durch Vertreter des jeweils zuständigen AELF bedeutet gar nichts.
- Dies gilt auch für die Vorgabe, ein „Jagdkonzept“ zu erstellen. Papier ist geduldig. Entscheidend ist doch, ob sich der gemischte Wald tatsächlich verjüngen kann.
- Die Sanktionierung durch den verpflichtenden körperlichen Nachweis ist erst nach Jahren möglich und bleibt ohne einen Mindestabschussplan zudem ohne jede praktische Bedeutung.

Konkreter Vorschlag:

Beibehaltung der Abschussplanung für Rehwild in roten Revieren in Form eines Mindestabschussplanes und sofortiger Einführung eines Abschussnachweises (z.B. körperlicher Nachweis).

Jagdzeiten

Die zweiwöchige Vorverlegung der Jagdzeit auf den Rehbock und Schmalreh wird begrüßt.

- Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Rehwildpopulation werden aber naturgemäß eher gering sein.
- Die Synchronisation der Jagdzeiten auf Schalenwild wird seit langer Zeit von Umwelt- und Nutzerverbänden gleichermaßen gefordert. So fehlt jede wildbiologische Begründung den Rehbock in der geweihslosen Zeit nicht erlegen zu dürfen. Effiziente und tiergerechte Drückjagden bleiben damit weiter erschwert.
- Viele andere Bundesländer haben längst entsprechende Regelungen zur Angleichung der Jagdzeiten auf Schalenwild getroffen. Der vorliegende Entwurf trägt diesem sehr wesentlichen Punkt für ein modernes Jagtrecht in keiner Weise Rechnung.
- Die Gesamtjagddauer und damit ein zu hoher Jagddruck kann durch Einführung einer Jagdpause (Intervalljagd) begrenzt werden.

Konkreter Vorschlag:

Jagdzeit Schmalrehe und Böcke: 01. April bis 30. Juni (danach) Jagdpause bis September
Jagdzeit alles Rehwild: 01. September bis 31. Januar

Beibehaltung Pflicht-Hegeschau

- Im Widerspruch zu dem Anspruch nach mehr Eigenverantwortung liegt die Beibehaltung der Pflicht-Hegeschau. Die in jeder Hinsicht völlig überholte staatliche Pflicht, die Trophäen der (überwiegend) männlichen Tiere zu präparieren und auszustellen, gibt es in fast keinem anderen Bundesland mehr. Ein öffentliches Interesse daran ist nicht zu erkennen. Die Pflicht- Hegeschau ist zusätzlich mit enormen Kosten und hohem (Bürokratie) Aufwand verbunden und ist deshalb gänzlich abzuschaffen.

Konkreter Vorschlag:

Abschaffung der Pflicht-Hegeschau

Jagdtechnik

Die Jagd auf Reh und Rotwild ist ausschließlich außerhalb der Nachtzeit (1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang bis 1 ½ nach Sonnenuntergang) erlaubt. Die Entwicklung technischer Hilfsmittel, wie von Wärmebildvorsatzgeräten, ist weit fortgeschritten. Es besteht Unverständnis, dass solche Mittel sogar während der Nachtzeit für die Fuchs- und Sauenjagd eingesetzt werden dürfen, für das Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild jedoch grundsätzlich nicht. In der wildaktiven Dämmerungsphase ist ein sicheres Ansprechen und Schießen sehr schwierig. Ein Einsatz von Wärmebildvorsatzgeräten innerhalb der grundsätzlich erlaubten Jagdzeiten ist aus Effizienz und - Tierschutzgründen wünschenswert.

Konkreter Vorschlag:

Wir fordern die Legalisierung dieser technischen Hilfsmittel innerhalb der regulären Jagdzeiten auch für Reh- und Rotwild. Die Effizienz der Jagd kann deutlich gesteigert und unnötiges Tierleid vermieden werden.

Mindestpachtdauer

- Die Mindestpachtdauer beträgt nach vorliegendem Entwurf weiterhin 9 bzw. sogar 12 Jahre. Auch in diesem Punkt wird kein Mehr an Eigenverantwortung zugestanden.

gez.

Alexander Mayr

1. Vorsitzender WBV Holzkirchen